

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1918

2 (18.1.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim



Amthliches Verfindigungsblatt

für den
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.

Nr. 2 Freitag, den 18. Januar 1918

1918

1918

1918

1918

Die dematotocptes-Hände tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Wähne, und unter dem Schoppe, am Schwelze, im Rehlgang und an den Innenseiten der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung von scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren fahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht und Maßnahmen von polizeilichem Einschreiten. Wenn Einhufer (Pferde, Gel, Maultiere und Maulesel) unter den Erscheinungen, die den Ausbruch der Hände befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die Transporte der kranken Tiere zu machen, auch sind die Transporte der kranken Tiere zu machen, auch sind die Transporte der kranken Tiere zu machen, auch sind die Transporte der kranken Tiere zu machen.

Sinsheim, den 14. Januar 1918.

Dr. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Am 30. und 31. Januar 1. Js. findet an der landw. Winterschule zu Wiesloch für Kreisangehörige ein Kurs über Schnitt und Behandlung junger Obstbäume statt. Die Unterweisungen sind unentgeltlich, Landwirte und Gartenbesitzer, die sich die für die Baumbehandlung nötigen Grundlagen verschaffen wollen, sind zur Beteiligung freundlichst eingeladen.

Anmeldungen müssen bis 25. Januar 1. Js. an Herrn Kreis-Distriktsinspektor Blaser in Heidelberg, Ladenburgerstr. 3a eingereicht werden.

Heidelberg, den 11. Januar 1918.

Sonderauschuß für Förderung des Obstbaues.

rade sichtbare Zeichen (sarcocptes, oder dermatocoptes Milben) verursacht, langsam verlaufende Hautkrankheit. Sie unterliegt der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung.

Die Uebertragung der Mäudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Welpenungeschirre, Reitzeug, Putzzeug, Decken, Kleider des Wartepersonals, Detschel usw.). Die Mäudemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebensfähig und übertragungsfähig bleiben. Die sarcocptes-Hände ist auch auf den Menschen übertragbar.

Krankheitsmerkmale an den Tieren. Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Mäudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 6 Wochen und darüber. Merkmale der Hände sind bestiger Juckreiz, der die Tiere von Krusten und Vorken an den erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie in den höheren Graden Ausfall der Haare und Verdickung und Faltbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit gründartigen Vorken besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sommerhitze hervor. Krast man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtlich Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsetzen des Rückens und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcocptes-Hände kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Gasse an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattelgegend mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren fahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Bekanntmachung.
Nr. Pa. 1600/11. 17. R. N. 9., Anfertigung gefalteter Papierfäden (Sackpapier).
Bom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) verurteilt wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung gefalteter Papierfäden (Sackpapier).

S 1.
Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (S 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorkaufnahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

S 2.
Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugschein der Reichsdruckerei, Berlin, Köpenicker Str. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugschein erlaubt.

S 3.
Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung gefalteter Papierfäden von mehr als 3000 qm Sackflächeninhalt gestattet.

S 4.
Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend bei der Reichsdruckerei, Berlin, Köpenicker Str. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Poststoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

S 5.
Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend bei der Reichsdruckerei, Berlin, Köpenicker Str. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Poststoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

S 6.
Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General
Isbert,
Generalleutnant.

Verordnung
betr. Verhalten gegen Kriegs- und feindliche Zivilgefangene.

Auf Grund des § 9 b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsstelle meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Es ist verboten:
1. jeder persönliche oder schriftliche Verkehr mit Kriegs- oder feindlichen Zivilgefangenen, sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung von Sachen irgend welcher Art (z. B. Geld, Nahrungsmittel und Genussmittel, Gebrauchsgegenstände, Zeitungen, Schriften, Bücher usw.) an solche;
2. das Betreten der Gefangenenlager, Unterkunftsräume oder Arbeitsstätten der Kriegs- und feindlichen Zivilgefangenen;
3. jede Begünstigung oder Vermittelung der unter 1 und 2 erwähnten Handlungen.

§ 2.

Ausnahmen von § 1 Ziffer 1 und 2 sind nur gestattet entweder:
1. bei ertheilter ausdrücklicher Erlaubnis der zuständigen Militärbehörden, oder
2. im Betreib der von der Inspektion der Gefangenenlager besonders zugelassenen Verkaufsstellen, oder
3. soweit die Abgabe von Sachen an Gefangene oder den Verkehr mit ihnen durch ihre Ueberwachung, Mitwirkung bei der Arbeit, Verpflegung und Unterbringung unbedingt erforderlich ist.

§ 3.

Es ist verboten:
1. Entwichene Kriegs- oder feindliche Zivilgefangene bei und während der Flucht irgendwie, z. B. durch Aufnahme, Ueberlassung von Nahrungsmitteln oder dergl. zu begünstigen.
Wer von dem Aufenhalte eines solchen Gefangenen glaubhaft Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Gefangene zur Verweigerung oder Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder ihnen hierbei durch Rat und Tat wesentlich Hilfe zu leisten.
3. An Gefangenentransporte sich heran zu drängen oder gegenüber solchen Transporten durch Zurufe, und auf andere Weise Kundgebungen zu veranstalten

§ 3.

Es ist verboten:
1. Entwichene Kriegs- oder feindliche Zivilgefangene bei und während der Flucht irgendwie, z. B. durch Aufnahme, Ueberlassung von Nahrungsmitteln oder dergl. zu begünstigen.
Wer von dem Aufenhalte eines solchen Gefangenen glaubhaft Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Gefangene zur Verweigerung oder Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder ihnen hierbei durch Rat und Tat wesentlich Hilfe zu leisten.
3. An Gefangenentransporte sich heran zu drängen oder gegenüber solchen Transporten durch Zurufe, und auf andere Weise Kundgebungen zu veranstalten

§ 4.
Der die vorstehenden Bestimmungen übertritt oder zu übertreten unternimmt oder zu einer solchen Nebenleistung aufzuredert oder anreißt, wird, wenn die bestehende Strafe keine höhere Strafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die gleichzeitige außer Kraft tretende Verordnung vom 4. März 1916 betr. den Betrieb mit Kriegs- und Zivilgefangenen vom 3. Juli 1915, betr. Begünstigung des Entweichens von Zivil- und Kriegsgefangenen, vom 22. November 1915, betr. das Verbot der Abgabe von barem Geld und Wechsel an Kriegsgefangene und an stützfangene feindliche Ausländer.

Carlstr. 17, den 17. Dezember 1917.
Der stellvertretende kommandierende General
Sobert,
Generalkommandant.

Bekanntmachung.
Zum Vollzug des § 5 der Bekanntmachung der Reichswehrverwaltung über baumwollene Verbandsstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 43 der Mitteilungen der Reichswehrverwaltung) wird bestimmt, daß die hier vorgeschriebenen Verbandsstoffe zum Besuche von Verbandsstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, für den besagten Bedarf anderer Wehrmännlichen als approbierter Wehr, insbesondere von Wehrführern, Sachverständigen und dergl. durch die Wehrführer zu erteilen sind.

Geldse um Ausstellung der Verbandsstoffe sind bei dem für den Wohnort des Geldinhabers zuständigen Wehrführer schriftlich einzureichen unter genauer Angabe der benötigten Verbandsstoffe nach Art und Stückzahl beim Maß. In den Bescheiden sind die zur Bemessung des Bedarfs erforderlichen Angaben über den Bedarf zu machen, wobei die für die Bemessung des Bedarfs von der Reichswehrverwaltung getrockneten Bestimmungen genau zu beachten sind.
Carlstr. 17, den 28. Dezember 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pifferrer.
Rechtsreferent.

Bekanntmachung.
Infern Feinde versuchen, aus Flugzeugen Spione in Deutschland auszusenden. Es muß davon bei Landung von Flugzeugen die schärfste Aufmerksamkeit zugewandt werden. Sobald Verdacht besteht, daß es sich um ein landes feindliches Flugzeug handelt, ist es Pflicht jedes Deutschen, ein Gerüchten der Landung nach Straßen zu verfolgen und bei der Gefährdung der Feinde mitzuwirken.

Für das Ergreifen der Maßnahmen feindlicher Flugzeuge im Gebiet des Großherzogtums wird hiermit eine Belohnung bis zum Betrage von 1000 Mk. ausgesetzt. Die Belohnung soll denjenigen zu Teil werden, die durch ihre Tätigkeit oder durch sachdienliche Angaben die Festnahme der Spionen solcher feindlicher Flugzeuge ermöglichten. Die betr. Mitteilungen sind bei der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu machen.

Die Entscheidung, sowohl über die Bewilligung der Belohnung als auch die Verteilung unter mehrere Bewerber bleibt unter Vorbehalt des Nachbessers unbedingten.
Carlstr. 17, den 12. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichswehrverwaltung über die Beschlagnahme der im Besitze von Wehrführern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebräuchlichen Werkzeug- und Maschinen.
Som 29. Dezember 1917.

Zur Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichswehrverwaltung vom 22. März 1917 (Nr. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichswehrverwaltung über die Beschlagnahme der im Besitze von Wehrführern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebräuchlichen Werkzeug- und Maschinen vom 4. April 1917 (Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Gebrauchte Werkzeug- und Maschinen, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind oder sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Verarbeitung oder anderweitigen Verwertung der besagten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Sperrverordnungen oder der Marktneuerordnung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

§ 2.
Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere:
1. Geschäftler, Erbauer, Händler, Monatsarbeiter, Handwerker und Pfandleiher.
§ 3.
Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 4.
Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pflichtgemäß zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorkehrungen vorzunehmen.

§ 5.
In den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalarbeiters, in dessen Besitze sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.
Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zu fälligen Kommunalarbeiter zu melden.
Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Besitze des Kommunalarbeiters befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gemeindevorstand in der Sache in Kenntnis zu setzen.
Die Kommunalarbeiter haben höhere Anordnungen über die Beschlagnahme zu befolgen. Diese sind auch berechtigt, den Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6.
Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Verwertung an die Kommunalarbeiter nicht freiwillig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichswehrverwaltung vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichswehrverwaltung über die Beschlagnahme der im Besitze von Wehrführern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebräuchlichen Werkzeug- und Maschinen vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalarbeiters enteignet werden.

§ 7.
Zunehmenden gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalarbeitern zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschriften des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichswehrverwaltung vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 29. Dezember 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pifferrer.
Rechtsreferent.

Bekanntmachung.
Dem auf Grund der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums vom 25. Mai 1916, die Regelung der Reichswehrverwaltung betr., am 18. Juni 1916 als Unerkäufer für die Lieferung von Wehrstoffen ernanntem Leopold Güter in Wehrstoffen wird hiermit das Recht als Unerkäufer des Kommunalarbeiters Einschein für sich oder für einen anderen wegen der Unzuverlässigkeit und mangelhafter Angelegenheiten wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrstofflieferung mit Wehrstoffen und der Wehrstoffpreise mit sofortiger Wirkung entzogen.

Er ist somit nicht mehr berechtigt für den Kommunalarbeiter oder sonstige Stellen und Personen sich aufzukaufen oder überhaupt mit Wehrstoffen zu handeln.
Einschein, 10. Januar 1918.

Kommunalarbeiter.
Die nachstehende mit Erlaß des Herrn Landestammesmeister vom 3. I. 1918 Nr. 11066 für den Kommunalarbeiter erklärte Abänderung der befristeten Beschlagnahme der Kammer und die Festsetzung der Kammerpreise betr. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Abänderungen der Vorschriften treten sofort auf die Dauer der Kriegszeit in Kraft. Die betr. feindlichen Teile treten solange außer Kraft. Die nicht abgeänderten Teile der Vorschriften bestehen weiter.
Die Wehrverwalter werden beauftragt, die geänderte Vorschrift in den Gemeinden alsbald ortsbildlich bekannt zu machen und den Vollzug binnen 10 Tagen anzugehen.
Einschein, den 8. Januar 1918.
Großherzogliches Ministerium.

Abänderungen.
Wehrverwalter.
Die Wehrverwalter sind verpflichtet, die Wehrstoffe der Kammer und die Festsetzung der Kammerpreise betr.
B. Zaren.
§ 4.

Die Zaren für die Verordnungen der Kammerpreise werden wie folgt festgesetzt:
1. Für die Reinigung, das Ausbrennen und die Untersuchung der Kammer jeder Art (ausgenommen Sabotage, Diff. III):
a) Für Reinigung der Kammer:
Für ein einfüßiges 20 Pf.
" " zwei " 29 "
" " drei " 38 "
" " vier " 47 "
" " fünf- und mehrfüßiges 55 "
Für das Reinigen der Zuleitungsrohre bei Mähdreschern, von gemauerten Rändern und Gütchen 15 Pf.
b) Fürs Ausbrennen der Kammer (§§ 13, 31f. 3, 14 Kammer-Ordn.)
Für ein einfüßiges 1,45 Mk.
" " zwei " 1,65 "
" " drei " 1,85 "
" " vier- oder mehrfüßiges 2,05 "
Stellt der Kammerbesitzer das zum Ausbrennen erforderliche Material, so mindern sich diese Zaren um 25 Pf.
c) Für die Untersuchung:
1. nicht benötigter Kammer (§ 1, V) wie lit. a,

Monatliche Durchschnittspreise von Safer, Roggenstroh und Weizen.
Zusatz zum § 11 Satz 2. des Kriegserzeugnisgesetzes vom 13. Juni 1873 (Nr. 31, S. 129 u. f.) in Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 1. April 1876 (Nr. 31, S. 137 u. f.), in der für das Weizenmehl (Sourmehl), das durch Ankauf beschaffte werden mußte, die folgenden Preisbestimmungen:

Table with columns for 'Safer', 'Roggenstroh', 'Weizen', 'Mehl', 'Kleie', 'Gut den Monat Oktober', '100 Kilogramm in Markt', 'Mannheim', '100--'.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Preise nur für die Futterkäufe der Gemeinden gelten.
Einschein, den 5. Januar 1918.
Großherzogliches Ministerium.
Bezeichnung über die Hände der Wehrverwalter und sonstigen Wehrverwalter.
Wehren und Wehrverwalter der Wehrverwalter. Die Hände der Wehrverwalter, Wehrverwalter und Wehrverwalter sind eine ansehnliche, durch kleine, mit bloßem Auge kann oder ge-